
Bußgeldverfahren gegen Kaffeeröster wegen Preisabsprachen

Branche	Herstellung und Verarbeitung von Kaffee
Aktenzeichen	B11-18/08
Datum der Entscheidung	18. Dezember 2009

Das Bundeskartellamt hat am 18. Dezember 2009 Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. 159,5 Mio. € gegen drei Kaffeeröster und sechs verantwortliche Mitarbeiter wegen Preisabsprachen verhängt. Bei den drei Unternehmen handelt es sich um die Tchibo GmbH, Hamburg, (nachfolgend: Tchibo) die Melitta Kaffee GmbH, Bremen, (nachfolgend: Melitta) und die Alois Dallmayr Kaffee oHG, München (nachfolgend: Dallmayr).

Das Bundeskartellamt hatte die drei Unternehmen am 3. Juli 2008 durchsucht und dabei umfangreiches Beweismaterial sichergestellt. Grundlage der Durchsuchung war ein Bonusantrag der Kraft Foods Deutschland GmbH, Bremen, (nachfolgend: Kraft) der die Geldbuße gemäß RdNr. 3 der Bonusregelung des Bundeskartellamts¹ erlassen wurde.

Nach den Erkenntnissen des Bundeskartellamtes existierte seit mindestens Anfang 2000 bis zur Durchsuchung der Unternehmen ein Gesprächskreis bestehend aus den Geschäftsführern und Vertriebsleitern der vier Kaffeeröster. Die Sitzungen des Gesprächskreises fanden vorwiegend in Flughafen-Hotels in Bremen und Hamburg statt. Daneben gab es vereinzelt Treffen auch in anderen deutschen Städten. Die Räumlichkeiten in Bremen wurden i.d.R. von Kraft, seltener von Melitta, die Räumlichkeiten in Hamburg i.d.R. von Tchibo, seltener von Kraft angemietet. Die Räumlichkeiten wurden in den Hotels unter „Jacobs Kaffee“ oder „Kraft Foods“, in Einzelfällen aber auch unter „Tchibo“ oder „DKV“ ausgeschildert. Zu den Sitzungen wurde i.d.R. telefonisch eingeladen. Die Sitzungen dauerten zwischen einer halben und drei Stunden. Es gab keine

¹ Bekanntmachung Nr. 9/2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen vom 7. März 2006

Tagesordnung und keine Teilnehmerlisten. Insgesamt konnte das Bundeskartellamt zwischen Anfang 2000 und Juli 2008 20 Sitzungen nachweisen.

Der Gesprächskreis hatte vor allem den Zweck, das Preisgefüge der wichtigsten Röstkaffeeprodukte bei den Endverkaufs- und Aktionspreisen („Preisarchitektur“) aufrechtzuerhalten. Um dies zu erreichen, sprachen die vier Kaffeeröster im o.g. Zeitraum Höhe, Umfang, Zeitpunkt der Bekanntgabe sowie das Inkrafttreten beabsichtigter Preiserhöhungen miteinander ab. Maßstab für die Höhe der abgesprochenen Preiserhöhungen war jeweils die gewünschte Erhöhung der Endverbraucher- und Aktionspreise. Betroffen von diesen Absprachen waren regelmäßig Filterkaffee, teilweise auch Ganze Bohne-Produkte/Espresso sowie Universalpads. Die Absprache bezog sich dabei immer auf die Hauptprodukte der vier Unternehmen (jeweils pro 500g-Packung), d.h. bei Tchibo auf Feine Milde und Gala, bei Kraft auf Krönung, Meisterröstung und Onko, bei Melitta auf Auslese und bei Dallmayr auf Prodomo. Allen Beteiligten war aber klar, dass neben den ausdrücklich abgesprochenen Hauptprodukten auch die Preise für die anderen Produkte der Unternehmen in den Sortimentsbereichen Filterkaffee, Ganze Bohne-Produkte/Espresso und Universalpads erhöht wurden.

Das Bundeskartellamt konnte für den Zeitraum zwischen Anfang 2003 und Juli 2008 insgesamt fünf abgesprochene Preiserhöhungen nachweisen. Den größten Umfang hatten die beiden Preiserhöhungen, die die vier Kaffeeröster im Dezember 2004 und April 2005 ankündigten: Die erste hatte einen Anstieg der Endverbraucher- und Aktionspreise um durchschnittlich 0,50 bis 0,70 Euro pro 500g-Packung, die zweite einen Anstieg der Endverbraucher- und Aktionspreise um durchschnittlich 0,50 Euro pro 500g-Packung zur Folge. Einen etwas geringeren Umfang hatten die im April 2003, Dezember 2007 und März/April 2008 angekündigten Preiserhöhungen, die nach den Feststellungen des Bundeskartellamts ebenfalls abgesprochen waren. Mit Ausnahme der letzten Preiserhöhung vom März/April 2008 konnten alle Preiserhöhungen im Markt durchgesetzt werden.

Die dem Gesprächskreis der vier Kaffeeröster zugrunde liegende Abrede, das Preisgefüge der wichtigsten Röstkaffeeprodukte bei den Endverkaufs- und Aktionspreisen („Preisarchitektur“) aufrechtzuerhalten (Grundabrede), verstößt ebenso wie die Absprachen der fünf Preiserhöhungen zwischen 2003 und 2008 gegen europäisches und deutsches Kartellrecht. Die Grundabrede

verbindet alle Umsetzungshandlungen einschließlich der Absprachen der fünf Preiserhöhungen zu einer Bewertungseinheit, so dass von einem Verstoß über den gesamten Zeitraum von Anfang 2000 bis Juli 2008 auszugehen ist. Es handelt sich dabei um einen klaren sog. Hardcore-Kartellverstoß.

Das Bundeskartellamt hat für die Bebußung ausschließlich das Recht der 7. GWB-Novelle angewendet, die im Juli 2005 in Kraft getreten ist². Danach können gegen Unternehmen Geldbußen bis zu einer Höhe von 10% ihrer weltweiten Konzernumsätze verhängt werden. Die Geldbußen wurden entsprechend den Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamts³ anhand der Umsatzerlöse bemessen, die die drei bebußten Unternehmen jeweils mit den von den Absprachen betroffenen Röstkaffeeprodukten zwischen August 2005 und Juni 2008 in Deutschland erzielt haben (sog. tatbezogener Umsatz). Den drei bebußten Unternehmen wurde für ihre Kooperation bei der Aufklärung der Vorwürfe gemäß RdNr. 5 der Bonusregelung jeweils eine (nicht unerhebliche) Reduktion ihrer Geldbußen gewährt.

Tchibo und Melitta sowie fünf Betroffene haben gegen die Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt.

Das Bundeskartellamt hat im Rahmen dieses Verfahrens seine Eckpunkte für einvernehmliche Verfahrensbeendigungen (sog. Settlements) fortentwickelt. Ein Settlement erfordert von Seiten der Betroffenen/Nebenbetroffenen grundsätzlich ein Geständnis⁴. Inhaltlich muss das Geständnis neben einer Beschreibung der prozessualen Tat auch Angaben über die Umstände enthalten, die für die Bußgeldzumessung maßgeblich sind. Dazu gehören etwa die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Zahlungsfähigkeit und bei Unternehmen Angaben zum tatbezogenen Umsatz. In der Regel wird den Betroffenen/Nebenbetroffenen zu diesem Zweck eine Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse in schriftlicher Form übergeben oder mündlich erläutert. Formal erfordert das Geständnis die Abgabe einer sog. Settlementerklärung, in der der Betroffene/die Nebenbetroffene erklärt, dass er/sie den zur Last gelegten Sachverhalt aus seiner/ihrer Sicht als

² GWB: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

³ Bekanntmachung Nr. 38/2006 über die Festsetzung von Geldbußen nach § 81 Abs. 4 S. 2 GWB gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen vom 15. September 2006

⁴ vgl. dazu schon Tätigkeitsbericht 2007/2008, S. 35

zutreffend anerkennt und die Geldbuße bis zur Höhe des in Aussicht gestellten Betrages akzeptiert. Bei horizontalen Kartellfällen kann die Geldbuße bei einvernehmlicher Verfahrensbeendigung um maximal 10% reduziert werden⁵. Ein Rechtsmittelverzicht ist nicht Gegenstand einer Settlementerklärung.

Besteht auf Seiten der Betroffenen/Nebenbetroffenen die grundsätzliche Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung, erläutert die Beschlussabteilung den zur Last gelegten Sachverhalt (s.o.), stellt einen Betrag als Obergrenze der Geldbuße in Aussicht und setzt den Betroffenen/Nebenbetroffenen eine Frist für die Annahme des Settlementvorschlags. Eine Einsicht in die wichtigsten Beweismittel wird gewährt, sofern dadurch nicht sonstige Ermittlungen in dem Verfahren gefährdet werden. Weitere Bestandteile des Settlements sind in der Regel der Verzicht auf eine vollständige Akteneinsicht und der Abschluss des Verfahrens durch einen sog. Kurzbescheid, der nur die nach § 66 OWiG⁶ unbedingt erforderlichen Angaben enthält. Die Anhörung der Betroffenen/Nebenbetroffenen erfolgt in der Regel durch Übersendung des Entwurfs des Kurzbescheids. Die Einzelheiten des Settlementvorschlags sowie seine Annahme/Ablehnung durch die Betroffenen/Nebenbetroffenen werden in der Akte vermerkt.

⁵ vgl. dazu schon Tätigkeitsbericht 2007/2008, S. 35

⁶ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten